

## Teilnahmebedingungen Schumann-Kammermusikpreis 2025

Zum Wettbewerb SCHUMANN-KAMMERMUSIKPREIS FRANKFURT werden 2025 Ensembles folgender Gattung zugelassen:

- Klaviertrio

1. Teilnahmeberechtigt sind Kammermusikensembles aller Nationen. Das Durchschnittsalter der Ensemblemitglieder darf nicht älter als 32 Jahre sein (Stichtag 13.03.2025). Kein Mitglied eines Ensembles darf vor dem 13.03.1990 geboren sein.

2. Neben der Erfüllung der formalen Bedingungen entscheidet eine Video-Vorauswahl durch die Jury über die Zulassung zur 2. Runde. Die eingereichten Videos dürfen nicht älter als 6 Monate sein und keine Bild- und Tonschnitte innerhalb der Einzelsätze enthalten.

3. Der Wettbewerb ist in den Runden 2 und 3 öffentlich.

4. Zum Vortrag zugelassen werden nur Originalkompositionen für die zugelassene Gattung.

1. Runde: Video mit freier Programmwahl aus mindestens zwei Epochen, Dauer ca. 45 Minuten

2. Runde: Pflichtwerk ist ein Klaviertrio von Robert Schumann oder Johannes Brahms oder Felix Mendelssohn-Bartholdy. Zusätzlich muss das Programm frei zu wählende Werke aus mindestens zwei Epochen enthalten.

Das Gesamtprogramm darf nicht länger als 75 Minuten sein.

3. Runde: Finale im Mozart Saal der Alten Oper: freie Programmwahl, Dauer ca. 45 Minuten.

Einzelsätze sind nicht zugelassen! Innerhalb des Gesamtprogramms muss ein Werk der Klassik und ein nach 1980 veröffentlichtes Werk aufgeführt werden.

5. Über die Reihenfolge des Auftretens in den Wettbewerbsrunden entscheidet das Los.

6. Die Preisträger müssen ihren Preis persönlich beim Preisträgerkonzert in Empfang nehmen.

7. Die Preisträger stehen für ein Anschlusskonzert im Juni 2026 in der Festeburgkirche Frankfurt zur Verfügung. Weitere Konzerttermine ggf. nach Absprache.

8. Reise- und Hotelkosten tragen die Teilnehmer. Die Teilnehmer sorgen selbst für ihre Unterbringung und Reisebuchung (inkl. ggf. benötigter Visa).

9. Die Teilnahmegebühr ist verpflichtender Teil der Anmeldung und muss mit Anmeldeschluss auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Sie wird nicht rückerstattet, außer im Falle einer Wettbewerbs-Absage durch die HfMDK.

10. Die Teilnehmer erklären sich mit eventuellen Änderungen in der Zusammensetzung der Jury einverstanden.

11. Die Teilnehmer verpflichten sich, die geltenden Hygienebedingungen der jeweiligen Austragungsorte zu beachten.

12. Die Wettbewerbsorganisation behält sich vor, eine Aufzeichnung, ein Web-Streaming und/oder eine Übertragung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Bild und Ton) der einzelnen Durchgänge sowie des Preisträgerkonzertes anzubieten sowie Beiträge und Fotos der Ensembles im Internet (wie HfMDK Website, HfMDK-Social-Media-Kanäle: Facebook, Instagram, Twitter; HfMDK Newsletter) öffentlich zugänglich zu machen. Die Abteilung Presse- und Kommunikation der HfMDK behält sich vor, das Foto- und Videomaterial sowohl für eigene Printmedien der allgemeinen Hochschulkommunikation (wie u. a. Hochschulmagazin, diverse Flyer und Postkarten) zu verwenden, als auch dieses Material an Presse und Medien im Rahmen der Berichterstattung über den Wettbewerb weiterzugeben. Die Teilnehmer sind mit den vorgenannten Fotos und Mitschnitten (Bild und Ton) und Sendungen einverstanden und erheben insoweit keine Ansprüche. Alle Leistungsrechte aus Mitschnitten und Fotos verbleiben bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt.“

Mit der Teilnahme räumen alle Teilnehmer\*innen der HfMDK unentgeltlich das ausschließliche und übertragbare Recht ein, ihre Darbietungen im Rahmen dieses Wettbewerbs auf Ton- sowie Bildträgern

jeglicher Art festzuhalten und diese räumlich und zeitlich unbeschränkt in Form analoger und/oder digitaler Tonträger und/oder Bild- oder Bildtonträger bzw. im Weg elektronischer Datenübertragung in jedem gegenwärtigen und künftigen technischen Verfahren oder Format, in jeder Konfiguration und auf jedem Träger (Datenträger) zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen oder sonst wie zu verwerten sowie in jeder Form öffentlich wiederzugeben.

Die gegenständliche Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle von den Teilnehmenden im Rahmen des Wettbewerbs erbrachten Darbietungen und auf alle den Teilnehmenden hieran bzw. an den dargebotenen Werken zustehenden Urheber-, Titel- und Leistungsschutzrechten. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche sowie auf alle derzeit bekannten und künftigen Rechte und Nutzungsarten.

13. Die Jury verpflichtet sich, die Jury-Ordnung des Schumann-Kammermusikpreises einzuhalten.

14. Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Frankfurt a.M. im Juni 2024**